

## **Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge 2006**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits während der letzten Monate haben wir Ihnen in unseren Steuerinformationen die Neuregelungen bezüglich der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ab dem 1. Januar 2006 vorgestellt. Wegen deren Praxisrelevanz möchten wir Ihnen die wesentlichen Neuregelungen sowie die sich daraus für Sie ergebenden Folgen bei der Durchführung der Lohnabrechnungen ab Januar 2006 etwas detaillierter aufzeigen.

### **Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ab 01.01.2006**

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird künftig - in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld - spätestens am drittletzten Arbeitstag des Monats, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, fällig (§ 23 Abs. 1 S. 2, 3 SGB IV).

Ein (wegen einer eventuellen Ungenauigkeit der Schätzung) verbleibender Restbeitrag wird - zusammen mit den Beiträgen für den Folgemonat - zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig (§ 23 Abs. 1 S. 3 l. HS. SGB IV).

### **Übergangsregelung für Januar 2006**

Werden die Beiträge für Januar 2006 nicht bis zur Fälligkeit - also bis zum 27. Januar 2006 - gezahlt, sind sie jeweils in Höhe eines Sechstels der Beitragsschuld mit den Beiträgen für Februar bis Juli 2006 fällig (§ 119 Abs. 2 SGB IV).

## Welche Folgen haben diese Neuregelungen?

Die Beiträge müssen also künftig bis zum drittletzten Bankarbeitstag auf den Konten der jeweiligen Einzugsstellen eingegangen sein. Für die Beiträge Januar 2006 ist dies der 27. Januar 2006. Bei Anwendung der o.g. Übergangsregelung für den Januar 2006 gilt dies erst ab Februar 2006. Die Beitragsschuld Januar wird dann in Höhe eines Sechstels erstmalig im Februar zusammen mit der voraussichtlichen Beitragsschuld für den Februar zum 24.02.2006 fällig.

Im Übrigen können Sie, wenn Sie an der Übergangsregelung teilnehmen, die ausstehenden Sechstel bis zum Juli 2006 auch jederzeit vor Juli begleichen. Dies ist dann in den Beitragsnachweisen entsprechend zu berücksichtigen.

## Welches sind die Fälligkeitstermine 2006?

Fälligkeitstermin ist jeweils der drittletzte Bankarbeitstag im Monat:

Monat	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Tag	27.	24.	29.	26.	29.	28.	27.	29.	27.	26.*	28.	29.

\* Hessen

Bis zu diesen Fälligkeitstagen haben natürlich auch die Beitragsnachweise den Krankenkassen/Einzugsstellen vorzuliegen, die andernfalls schätzen können (§ 28f Abs. 3 SGB IV). Bei Inanspruchnahme der Übergangsregelung für Januar 2006 ist zu dem o.g. Fälligkeitstag ein „Null-Beitragsnachweis“ einzureichen.

Es sind also künftig die Beiträge bereits in dem Monat zu zahlen, in dem die Beschäftigung mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt wird. Das bedeutet:

- Die Beiträge werden in der Regel rd. 2 Wochen früher fällig
- Der Zeitpunkt der Lohnabrechnung hat keinen Einfluss auf die Fälligkeit der Beiträge

## Wie ermittelt sich die voraussichtliche Beitragsschuld?

Damit die Beitragsnachweise rechtzeitig erstellt und an die Krankenkassen übermittelt werden und die Beiträge pünktlich zum Fälligkeitstag auf den Konten der Einzugsstellen eingehen können, richtet sich der Beitragsnachweis nach der voraussichtlichen Beitragsschuld.

Die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld ist so zu bemessen, dass der Restbeitrag, der dann im Folgemonat fällig wird, möglichst gering ist. Die Kriterien für die Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld sind nachprüfbar zu dokumentieren.

## **Einmalzahlungen**

Beiträge aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (bspw. Urlaubsgeld) sind also in dem Monat fällig, in dem das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ausbezahlt wird, auch wenn die Auszahlung erst nach dem Fälligkeitstermin erfolgt.

## **Zeitpunkt der Lohnabrechnungen**

Damit die Beitragsnachweise rechtzeitig den Krankenkassen/Einzugstellen zugeleitet werden können, wird aller Voraussicht nach der achtletzte Bankarbeitstag des Monats der letzte Termin für die Lohnabrechnung sein.

Für Lohnabrechnungen, die nach dem Fälligkeitstermin erstellt werden, ist zum Fälligkeitszeitpunkt ein „Schätz-Beitragsnachweis“ zu erstellen. Mit der nachfolgenden Lohnabrechnung werden die zutreffenden Beiträge ermittelt, die dann mit den Beiträgen für den nächsten Monat fällig werden. Eine Korrektur des „Schätz-Beitragsnachweises“ erfolgt nicht.

Bei dem „Schätz-Beitragsnachweises“ kann als Grundlage für die Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld die Abrechnung für den vorangegangenen Monat dienen. Allerdings sind sämtliche voraussehbaren Veränderungen zu berücksichtigen:

- Veränderungen in der Zahl der Beschäftigten
- Veränderungen der Arbeitstage oder -stunden
- Veränderungen der Beitragssätze
- Einmalzahlungen, die in dem Monat voraussichtlich gezahlt werden

Um den sich künftig ergebenden zusätzlichen Arbeitsaufwand möglichst gering zu halten, sollte also die Lohnabrechnung, soweit möglich, rechtzeitig bis zum achtletzte Bankarbeitstag erstellt werden.

## **Was ist bei nachträglichen nicht vorhergesehenen Änderungen?**

Eine Korrektur der Beitragsnachweise scheidet aus. Die „Restbeiträge“ oder zu viel gezahlte Beiträge werden mit dem Beitragsnachweis für den nächsten Monat angemeldet. Die Restbeiträge sollten möglichst gering sein. Die Grundlagen für die Ermittlung der Beiträge sind zu dokumentieren und werden Gegenstand künftiger Sozialversicherungsprüfungen sein.